Freie Hansestadt Bremen

Sich bei der Erstellung eines landesweiten Raumordnungsplans beteiligen

Sie können sich an der Aufstellung und Änderung eines landesweiten Raumordnungsplans beteiligen.

Basisinformationen

Als Bürgerin, Bürger, Unternehmen sowie Behörde oder Träger öffentlicher Belange (TÖB) können Sie sich an der Neuaufstellung oder Änderung eines landesweiten Raumordnungsplans beteiligen. Mit Ihrer Beteiligung können Sie an der Planung mitwirken.
TÖB sind Behörden oder Institutionen, die per Gesetz öffentliche Aufgaben ausführen. TÖB sind zum Beispiel Kommunen, Straßenbaubehörden, Naturschutzbehörden, Landwirtschaftsbehörden oder Wasserbehörden.
Im landesweiten Raumordnungsplan wird festgelegt, wie die begrenzte Ressource Raum genutzt werden soll. Es gibt unterschiedliche Nutzungsmöglichkeiten des Raums, wie beispielsweise für:

- Wohnen
- Gewerbe
- Verkehr
- Infrastruktur
- Erholung oder
- Natur und Umwelt

Bestandteile eines landesweiten Raumordnungsplans:

- einer beschreibenden Darstellung (textliche Ziele und Grundsätze der Raumordnung)
- einer zeichnerischen Darstellung (räumlich konkrete Ziele und Grundsätze der Raumordnung)
- einer Begründung
- einer zusammenfassenden Erklärung zu der Berücksichtigung der Umweltbelange und der Öffentlichkeits- und Bürgerbeteiligung im Aufstellungsverfahren
- einem Umweltbericht
- einer Aufstellung der Überwachungsmaßnahmen

Voraussetzungen

Keine.

Ablauf

- Sie können sich ab der öffentlichen Bekanntmachung zum geplanten landesweiten Raumordnungsplan äußern oder eine Stellungnahme abgeben. Diese soll elektronisch erfolgen.
- Die Stellungnahmen werden nach Fristende von der zuständigen Behörde gesammelt und geprüft. Dabei werden andere private und öffentliche Belange berücksichtigt.
- Das Ergebnis der Abwägung wird veröffentlicht.

Weitere Hinweise

Rechtsbehelf: Klage vor dem Verwaltungsgericht.

Benötigte Unterlagen

- Sie müssen keine zusätzlichen Unterlagen einreichen.

Zuständige Stellen

- **Die Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung**
  - +49 421 361 0
  - Contrescarpe 72, 28195 Bremen
  - Website
  - office@bau.bremen.de

Gebühren / Kosten

gebührenfrei

Fristen & Bearbeitungsdauer

Welche Fristen sind zu beachten?

Ab Beginn der Veröffentlichung des Raumordnungsplans im Internet können Sie sich mindestens einen Monat beteiligen. Die Frist gilt sowohl für die Öffentlichkeit als auch für Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange.

Wie lange dauert die Bearbeitung?

Keine.

Rechtsgrundlagen

- §§ 7, 9, 10 und 13 Raumordnungsgesetz (ROG)
- § 6 Bremisches Raumordnungssetz (BremROG)
- Bremisches Raumordnungssetz (BremROG)

Weitere Informationen

- Raumordnung und Landesplanung (Bremen)

Aktualisiert am 18.07.2025